

Nachschlagewerk: ja  
BGHZ: nein

-----

## BGB § 766

Hat nach der Bürgschaftsurkunde der Bürge sich für eine Wechselschuld verbürgt, so ist es eine Frage der Auslegung, ob sich die Bürgschaft auch auf die Schuld erstreckt, auf die der Hauptschuldner den Wechsel gegeben hat. Bei der Auslegung können auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände berücksichtigt werden.

Urt.v. 21. Februar 1968 - VIII ZR 228/65 - OLG Saarbrücken  
LG Saarbrücken

# BUNDESGERICHTSHOF

## IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 228/65

### URTEIL

Verkündet am

21. Februar 1968,  
Jodas, Justiz-  
angestellter

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Felix Pl [REDACTED] in M [REDACTED] (L [REDACTED]), Frank-  
reich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1) ...

2) Barbara St [REDACTED] geb. B [REDACTED] in Sa [REDACTED],  
V [REDACTED]straße [REDACTED],

3) Maria Br [REDACTED] in Sa [REDACTED], Re [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Dr. Weber und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Teilurteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 12. Oktober 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten zu 2 und 3 sind die Töchter des Invaliden Peter B. und dessen geschiedener Ehefrau Anna-Maria B., der früheren Beklagten zu 1. Peter B. lebte nach der Scheidung von seiner Familie getrennt in P. (Saargebiet). Er starb am . 1960. Die Klägerin nahm zunächst alle drei Beklagten als Erben aus einer Bürgschaft des Peter B. in Anspruch. Die Klage gegen die Beklagte zu 1 ist durch Versäumnisurteil rechtskräftig abgewiesen worden. Mit der Bürg-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schaft hat es folgende Bewandtnis:

Die Klägerin - eine Holzgroßhandlung in Frankreich - belieferte einen Neffen des B[REDACTED], Rudolf K[REDACTED] in P[REDACTED], mit Holz. Dieser kam mit seinen Verpflichtungen in Rückstand. Die Klägerin bewilligte ihm gegen Hingabe von Wechseln Ratenzahlungen. Für die Schuld K[REDACTED] übernahmen zunächst andere Verwandte, die Eheleute J[REDACTED] (Schwester und Schwager des Schuldners) in P[REDACTED], am 4. März 1959 die Bürgschaft. Die Bürgschaftsurkunde lautet:

"Die Firma R. K[REDACTED], Holzgroßhandlung, P[REDACTED], hat die nachfolgend angeführten Wechsel akzeptiert, die mit dem Aval des Herrn Peter K[REDACTED] versehen sind und der Firma Felix Pl[REDACTED], M[REDACTED] (das ist die Klägerin) zugeleitet wurden.

- 1.) Wechsel über 149.220,- frs., fällig am 20.3.1959  
Wechsel über 442.116,- frs., fällig am 30.3.1959
- 2.) Wechsel über 149.220,- frs., fällig am 20.4.1959  
Wechsel über 442.116,- frs., fällig am 30.4.1959
- 3.) Wechsel über 149.220,- frs., fällig am 20.5.1959  
Wechsel über 442.116,- frs., fällig am 30.5.1959
- 4.) Wechsel über 149.220,- frs., fällig am 20.6.1959  
Wechsel über 442.116,- frs., fällig am 30.6.1959
- 5.) Wechsel über 149.220,- frs., fällig am 20.7.1959  
Wechsel über 442.116,- frs., fällig am 30.7.1959
- 6.) Wechsel über 149.220,- frs., fällig am 20.8.1959  
Wechsel über 442.116,- frs., fällig am 30.8.1959
- 7.) Wechsel über 149.220,- frs., fällig am 20.9.1959  
Wechsel über 442.116,- frs., fällig am 30.9.1959
- 8.) Wechsel über 149.220,- frs., fällig am 20.10.1959  
Wechsel über 442.116,- frs., fällig am 30.10.1959

Für die vorgenannten Wechselverpflichtungen übernehmen die unterzeichneten Eheleute Ludwig J[REDACTED], Standesbeamter, und Elise J[REDACTED] geb. K[REDACTED] in P[REDACTED], H[REDACTED]straße, die selbstschuldnerische Bürgschaft. ..."

Durch Vertrag vom 2. November 1959 übernahm Peter Br[REDACTED] diese Bürgschaft. Die Vertragsurkunde lautet:

"Die Firma Rudolf K[REDACTED] & Co., Holzgroßhandlung, P[REDACTED], hat die nachfolgend aufgeführten Wechsel akzeptiert, die mit dem Aval des Herrn Peter K[REDACTED] versehen sind und der Fa. Felix Pl[REDACTED], M[REDACTED] (das ist die Klügerin) zugewiesen wurden.

- 1.) Wechsel über 442.116 ffrs., fällig am 30. 4. 1959
- 2.) Wechsel über 149.220 ffrs., fällig am 20. 5. 1959  
Wechsel über 442.116 ffrs., fällig am 30. 5. 1959
- 3.) Wechsel über 149.220 ffrs., fällig am 20. 6. 1959  
Wechsel über 442.116 ffrs., fällig am 30. 6. 1959
- 4.) Wechsel über 149.220 ffrs., fällig am 20. 7. 1959  
Wechsel über 442.116 ffrs., fällig am 30. 7. 1959
- 5.) Wechsel über 149.220 ffrs., fällig am 20. 8. 1959  
Wechsel über 442.116 ffrs., fällig am 30. 8. 1959
- 6.) Wechsel über 149.220 ffrs., fällig am 20. 9. 1959  
Wechsel über 442.116 ffrs., fällig am 30. 9. 1959
- 7.) Wechsel über 149.220 ffrs., fällig am 20. 10. 1959  
Wechsel über 442.116 ffrs., fällig am 30. 10. 1959

Für die vorgenannten Verpflichtungen haben die Eheleute Ludwig J[REDACTED], P[REDACTED], am 4. 3. 1959 die selbstschuldnerische Bürgschaft gegeben.

Ich Unterzeichneter, Peter B[REDACTED], pens. Sch[REDACTED], P[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED] übernehme hiermit gegenüber dem Gläubiger, der Fa. Felix Pl[REDACTED], M[REDACTED], die selbstschuldnerische Bürgschaft von den Eheleuten Jansen.

Im Falle einer Beanspruchung aus dieser Bürgschaft, verpflichte ich mich, die erwachsenen Verpflichtungen zu übernehmen.

Damit sind die Eheleute J■■■■, aus der gegebenen selbstschuldnerischen Bürgschaft entlastet. . . ."

Die Klägerin hat gegen die Beklagten zu 2 und 3 den Wert von rd. 40 000 NF abzüglich gezahlter 3 000 DM eingeklagt. Die Beklagten bestreiten u.a., daß ein Bürgschaftsvertrag zustande gekommen sei und machen hilfsweise die Beschränkung ihrer Erbenhaftung geltend.

Das Landgericht hat unter Anrechnung weiterer Zahlungen des Hauptschuldners der Klage im wesentlichen entsprochen und den Beklagten die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß vorbehalten. Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil die Klage in Höhe des Gegenwerts von rd. 28 000 NF abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

1. Der Betrag, in dessen Höhe das Berufungsgericht die Klage abgewiesen hat, entspricht dem Gegenwert der Wechselsummen der 9 letzten Wechsel in der Vertragsurkunde vom 2. November 1959. Das Berufungsurteil begründet die Teilabweisung wie folgt:

Peter B■■■■ habe durch Vertrag mit den Eheleuten J■■■■ deren Verpflichtung aus der Bürgschaft vom 4. März 1959 übernommen. Nach dem eindeutigen Wortlaut hätten sich die Eheleute J■■■■ nur für die aufgeführten Wechselverbindlichkeiten verbürgt, dagegen nicht für die diesen Wechselverbindlichkeiten zugrunde

liegenden Kaufpreisschulden. Hätte sich die Bürgschaft auch auf diese beziehen sollen, so hätte dies im Hinblick auf die Formvorschrift des § 766 BGB in der Bürgschaftserklärung seinen Ausdruck finden müssen. Da dies nicht geschehen sei, beziehe sich die Bürgschaft nur auf die Wechselverbindlichkeiten.

Die letzten 9 in der Urkunde aufgeführten Wechsel seien unvollständig. Es fehlten der Ausstellungsort, das Ausstellungsdatum und der Name dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden sollte. Die Wechsel seien deshalb unwirksam. Mangels einer Wechselverbindlichkeit des Hauptschuldners bestehe insoweit auch keine Bürgschaftsverpflichtung der Beklagten.

2. Die Begründung des Berufungsgerichts ist nicht in allen Teilen einwandfrei.

a) Nach der Auslegungsregel des § 364 Abs. 2 BGB werden Wechsel auf eine Schuld in der Regel nicht an Erfüllung Statt, sondern erfüllungshalber gegeben. Davon ist auch hier auszugehen. Die Klägerin behielt deshalb, als sie dem Hauptschuldner Ratenzahlungen gegen Hingabe von Wechseln einräumte, ihre alten Kaufpreisforderungen und erwarb Wechselforderungen gegen den Hauptschuldner als Akzeptanten hinzu. Die Wechselforderungen waren mit den Kaufpreisforderungen durch die Gemeinsamkeit des Zweckes verbunden: Beide waren auf die Befriedigung desselben Gläubigerinteresses gerichtet. Trotz rechtlicher Selbständigkeit von Kaufpreisforderungen einerseits und Wechselforderungen andererseits bestand deshalb eine innere Abhängigkeit zwischen beiden, die sich auch, etwa bei der Abtretung oder der Tilgung von Forderungen (nur) der einen oder der anderen Gruppe, rechtlich auswirkte.

b) Die Eheleute J. [REDACTED] - nach der nicht zu beanstandenden Konstruktion des Berufungsgerichts die Rechtsvorgänger des Peter B. [REDACTED] und damit der Beklagten in der Bürgschaftsschuld - verbürgten sich nach dem Wortlaut der Urkunde vom 4. März 1959 "für die vorgenannten Wechselverpflichtungen". Die diesen zugrunde liegenden Kaufpreisverbindlichkeiten sind nicht genannt. Zu Unrecht hält das Berufungsgericht schon dies für entscheidend.

Nach § 766 BGB bedarf die Bürgschaftserklärung der Schriftform. Das Formerfordernis umfaßt alle wesentlichen Teile der Erklärung, deshalb auch die Bezeichnung der Verbindlichkeit des Hauptschuldners, für die der Bürge sich verbürgt. Wären hier die Kaufpreisschulden und die Wechselverbindlichkeiten des Hauptschuldners voneinander unabhängige Verbindlichkeiten, so könnte nicht bezweifelt werden, daß die Eheleute J. [REDACTED] sich gültig nur für die Wechselverbindlichkeiten verbürgt hätten. Anders ist es jedoch hier, wo die in der Bürgschaftserklärung ausdrücklich genannten Wechselverbindlichkeiten nur erfüllungshalber für die Kaufpreisverbindlichkeiten, und deshalb in innerer Abhängigkeit von diesen begründet worden sind. Hier stellte sich ein Auslegungsproblem. Es fragte sich, ob die schriftliche Bürgschaftserklärung der Eheleute J. [REDACTED], so wie sie abgegeben war, dahin auszulegen war, daß sie sich auch auf die den Wechseln zugrunde liegenden Kaufpreisschulden des Hauptschuldners erstreckte.

hat  
c) Die Rechtsprechung/ anerkannt, daß eine schriftliche Bürgschaftserklärung auch hinsichtlich der wesentlichen Teile der Erklärung, auf die sich das Formerfordernis des § 766 BGB bezieht, auslegungsfähig ist

und daß dabei auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände berücksichtigt werden können (RGZ 145, 229, 232; BGHZ 26, 142, 146; BGH WM 1957, 1222). Erforderlich ist allerdings, daß der vom Gläubiger behauptete Sinn der Erklärung in der Urkunde noch irgendwie, wenn auch unvollkommen, ausgedrückt worden ist. Läßt sich dagegen dieser Sinn nur durch Umstände außerhalb der Urkunde ermitteln, so ist die Form des § 766 BGB nicht gewahrt. An diesen Grundsätzen war die Urkunde vom 4. März 1959 zu messen.

Es ist nichts Außergewöhnliches, sondern entspricht der Regel, daß der Akzeptant eines Wechsels Schuldner des Ausstellers oder ersten Nehmers des Wechsels ist und den Wechsel auf eine bereits bestehende Schuld gibt. Es liegt deshalb allgemein nicht fern, daß einer solchen Wechselverbindlichkeit, für die sich ein Bürge verbürgt, eine andere Schuld zugrunde liegt. Für die Bürgschaftsurkunde vom 4. März 1959 kommt hinzu, daß die Fälligkeitsdaten (der 20. und 30. jeden Monats) sich in regelmäßigen Abständen folgen und die Wechselbeträge immer gleich hoch sind (442 116 bzw. 149 220 sfrs.). Dies deutete darauf hin, daß hier ein Gläubiger einem Schuldner gegen Hingabe von Wechseln Ratenzahlung auf eine ältere Schuld eingeräumt hatte. Schließlich werden im geschäftlichen Verkehr - wie überhaupt unter juristischen Laien - Wechselverbindlichkeit und kausale Verbindlichkeit nicht streng auseinandergehalten. Es kann deshalb, wenn nur die eine genannt ist, durchaus die andere mitgemeint sein. Unter diesen Umständen mußte das Berufungsgericht sich mit der Auslegung der Bürgschaftsurkunde vom 4. März 1959 befassen und konnte erst aufgrund einer solchen Auslegung entscheiden, ob die Eheleute J. sich nicht nur für die abstrakten Wechselverbindlichkeiten,

sondern auch für die ihnen zugrunde liegenden Kaufpreisschulden des Hauptschuldners verbürgt hatten. Das Revisionsgericht kann die Bürgschaftsurkunde schon deshalb nicht selbst auslegen, weil das Berufungsurteil über die für eine Auslegung maßgeblichen Umstände nichts feststellt.

Das angefochtene Urteil war deshalb gemäß § 564 ZPO aufzuheben.

3. Für die neue Verhandlung gemäß § 565 ZPO wird auf folgendes hingewiesen:

Für die Auslegung der Bürgschaftsurkunde sind die Grundsätze der §§ 133, 157 BGB maßgeblich. Das Berufungsgericht wird in erster Linie sich mit den unter 2 c) aufgeführten allgemeinen Gesichtspunkten auseinanderzusetzen haben. Darüberhinaus kommt es auf die besonderen Umstände gerade dieses Falles an. Insoweit kann zu berücksichtigen sein, durch welche Umstände die Eheleute J. veranlaßt worden sind, sich für den Hauptschuldner zu verbürgen (anscheinend handelte es sich um eine reine Gefälligkeitsbürgschaft unter Verwandten) und was die Eheleute J. von den geschäftlichen Beziehungen zwischen der Klägerin und dem Hauptschuldner wußten. Von Bedeutung kann möglicherweise auch sein, wer die Bürgschaftsurkunde verfaßt hat. War dies die Klägerin oder in ihrem Auftrag der Hauptschuldner (vgl. die Aussage des Zeugen K. hinsichtlich der Vertragsurkunde vom 2. November 1959), so könnte zu erwägen sein, ob deshalb Zweifel bei der Auslegung eher der Klägerin zum Nachteil gereichen sollten. Letztlich wird es darauf ankommen, was unter Berücksichtigung aller Umstände Treu und Glauben mehr entspricht: Daß

den Beklagten die von keinem Beteiligten ins Auge gefaßten formalen Mängel der Wechsel zugute kommen, oder daß die Beklagten vielmehr im Hinblick auf das zwischen der Klägerin und dem Hauptschuldner bestehende Grundverhältnis trotz der engen Fassung der Bürgschafts-erklärung der Klägerin aus der Bürgschaft verhaftet bleiben. Hierüber hat das Berufungsgericht - gegebenenfalls unter Heranziehung weiterer Gesichtspunkte und nach weiterer Sachaufklärung - in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Ihm war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen, weil auch diese von der erneuten Entscheidung des Berufungsgerichts abhängt. Die lange Dauer des Rechtsstreits legt eine Prüfung nahe, ob nicht auf ein erneutes Teilurteil verzichtet werden sollte.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Dr. Weber

Mormann